

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellv. Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be-we

Datum
15.10.2013

Vorbericht zur 41. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 06.11.2013 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 41. Sitzung des Schul-, Kultur und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 40. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA mit Datum vom 11.02.2013 wurde Ihnen am 19.02.2013 übersandt.

Zu TOP 3 – Vierzehnte Schulgesetznovelle; Einrichtung von Gemeinschaftsschulen Erfahrungsaustausch

Wir nehmen Bezug auf TOP 3 der 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA am 16.01.2013.

Das Gesetz zur Änderung schul-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 05.12.2012 (GVBl. LSA S. 560 ff.) regelt in § 5b u. a. die Einführung der Gemeinschaftsschule. Die konkrete Ausgestaltung der Umwandlung einer Schule zur Gemeinschaftsschule wird in der Verordnung über die Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt und einer Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt in eine andere Schulform (Umwandlungsverordnung) vom 19.03.2013 (GVBl. LSA S. 128 ff.) geregelt. Die Verordnung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 5b Absatz 8 Satz 1 i. V. m. § 82 Absatz 2 SchulG LSA.

Der SGSA hat mit Schreiben 13.02.2013 zu dem Entwurf einer Umwandlungsverordnung gegenüber dem Kultusministerium Stellung genommen (**Anlage**). Dabei haben wir uns die Hinweise und Anregungen der Landeshauptstadt Magdeburg zu Eigen gemacht. Das Kultusministerium hat unserer Kritik allerdings nicht Rechnung getragen.

Zur weiteren Ausgestaltung der Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts der Gemeinschaftsschule und der notwendigen Regelungen für den Bildungsweg hat das Kultusministerium überdies die Verordnung über die Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt (Gemeinschaftsschulverordnung) vom 20.06.2013 herausgegeben (GVBl. LSA S. 306 ff.). Die Verordnung findet ihre Grundlage in den Verordnungsermächtigungen in § 5b Abs. 8 S. 1 und § 35 des SchulG LSA. Da die Gemeinschaftsschulverordnung vorrangig schulfachliche Angelegenheiten regelt, die nicht in der Zuständigkeit des Schulträgers liegen, haben wir von einer Stellungnahme abgesehen.

Ausweislich der Pressemitteilung Nr. 129/2013 des Kultusministeriums vom 26.08.2013 (**Anlage**) nehmen zum Schuljahr 2013/2014 insgesamt 13 Schulen in Sachsen-Anhalt den Betrieb als Gemeinschaftsschule auf. Für das Schuljahr 2014/2015 liegen dem Landesschulamt 15 Absichtserklärungen vor.

Nach § 5b Absatz 7 SchulG LSA entstehen die Gemeinschaftsschulen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen (Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium) auf schriftlichen Antrag der Schule bei der Schulbehörde. Mit dem Antrag ist ein Konzept nach § 5b Absatz 3 SchulG LSA einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung.

In der Gemeinschaftsschule lernen Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang. Im Unterricht bis zur 8. Klasse wird weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen verzichtet. Erst ab dem 9. Schuljahrgang beginnt der nach Schulabschlüssen differenzierte Unterricht. Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse einer allgemeinbildenden Schule, das heißt den Hauptschulabschluss bzw. den qualifizierten Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss bzw. den erweiterten Realschulabschluss und das Abitur.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – Gemeinsamer Unterricht in Schulen;

Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013 (GVBl. LSA S. 414 ff.)
Erfahrungsaustausch

Wir nehmen Bezug auf die 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA am 16.01.2013.

Am 26.03.2009 ist in Deutschland das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Kraft getreten, das in Artikel 24 die inklusive Beschulung vorsieht. Die Umsetzung erfolgt über die Schulgesetze der Länder, die in der Finanzierungsverantwortung stehen. Gleichwohl wird erkennbar, dass die Länder dieser Verantwortung nicht hinreichend gerecht werden.

Auch das Land Sachsen-Anhalt hat bislang nicht erkennen lassen, dass es dem Ausgleich der Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der Inklusion vornehmlich den Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung entstehen, Rechnung tragen will. Vielmehr wird in einer Vielzahl von Regelungen die Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK vorangetrieben.

- Das Land Sachsen-Anhalt hat sich im Rahmen der Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung schul-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 05.12.2012 – GVBl. LSA S. 560 ff.) zu inklusiven Bildungsangeboten in allen Schulformen bekannt (§ 1 Absatz 2 Nr. 3a, Absatz 3). Eine Finanzierungsregelung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 und des Art. 88 Landesverfassung LSA für den Aufwand, der den Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung als Folge des inklusiven Unterrichts entsteht, fehlt jedoch.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme zur 14. Schulgesetznovelle deutlich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Land nicht kostenneutral erfolgen kann und einen gesetzlichen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen gefordert, der dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung LSA genügt.

- Das vom Kultusministerium Sachsen-Anhalt zu Beginn des Jahres 2013 herausgegebene Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemein bildenden Schulen trägt den Bedenken der kommunalen Spitzenverbände, die in der Stellungnahme vom 24.09.2012 (**Anlage**) umfassend dargestellt sind, nicht Rechnung.
- Auch die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013 (GVBl. LSA S. 414 ff.) berücksichtigt die Forderungen der kommunalen Seite nach einer hinreichenden finanziellen Unterbreitung nicht (Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 25.07.2013 – **Anlage**).

Unsere Einschätzung, dass die Umsetzung der Inklusion erhebliche zusätzliche Kosten verursachen wird, wird im Übrigen auch belegt durch das Gutachten „*Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken*“ vom Juli 2013, das von den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde (**Anlage** nebst Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens).

Überdies haben wir das Kultusministerium darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der inklusiven Beschulung nicht an allen Schulstandorten möglich sein wird. An vielen Schulen steht das erforderliche Raumangebot nicht zur Verfügung.

Wir haben auch zu bedenken gegeben, dass im Zuge der Schulentwicklungsplanung 2014 vermehrt Schulen geschlossen werden. Die Schüler der geschlossenen Schulen müssen in den bestehenden Schulen untergebracht werden. In einigen dieser Schulen wird auch die Hortbetreuung gewährleistet, so dass es räumlich zu weiteren Engpässen kommen wird. Individuelle Lerngruppen oder individuelle Tagesrhythmen können demnach nicht überall organisiert werden.

Es ergeben sich Fragen zum zukünftigen Bedarf an Förderschulen, zu den Auswirkungen des gemeinsamen Unterrichts auf das künftige Schulnetz, zu den Planungsparametern aus Sicht der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung und zur Sachausstattung des gemeinsamen Unterrichts.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

5.1. Gutachten zur Überprüfung des Verfassungsmäßigkeit des KiFöG LSA vom 23.01.2013

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Wir nehmen Bezug auf TOP 6 der 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA am 16.01.2013.

Seit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt am 13.12.2012 und der damit verbundenen Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit von den kreisangehörigen Gemeinden auf die Landkreise steht die Frage im Raum, ob sich die betroffenen Städte und Gemeinden gegen den Aufgabenentzug mit einer Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen sollten. Ein großer Teil der Mitgliedschaft des SGSA ist über die Vorgehensweise des Landtages mehr als entsetzt. Vor allem der Vorwurf der Zweckentfremdung von Landesgeldern, die den Gemeinden zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, hat die Bürgermeister tief getroffen.

Verärgerung hat im kreisangehörigen Bereich auch die Tatsache ausgelöst, dass ausgerechnet nach Bildung der bundesweit größten Flächengemeinden die Gemeinden als „nicht ausreichend leistungsfähig“ angesehen werden, die Aufgabe der Kinderförderung als Vor-Ort-Aufgabe zu erledigen.

Als unzutreffend sehen die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister auch die Behauptung an, die Städte und Gemeinden könnten in einen Interessenkonflikt geraten zwischen dem Interesse am Betrieb eigener Einrichtungen und den Einrichtungen der freien Träger. Gerade dieser Befürchtung hat der SGSA in den Diskussionen mit Landtag und Landesregierung stets widersprochen und darauf hingewiesen, dass die gemeindlichen Einrichtungen gerade als Puffer zur Abfederung des demografischen Wandels genutzt wurden, während die Einrichtungen der freien Träger vertraglich fest vereinbart sind. Im Übrigen entbehrt die Behauptung der Benachteiligung freier Träger jeder beweisbaren Grundlage.

In der Vergangenheit hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Verfassungsbeschwerde mit ungewissem Ausgang zunächst verfassungsrechtlich in einem Gutachten prüfen zu lassen. Das Rechtsgutachten lotet die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zunächst aus. Kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass ein Verstoß gegen die Landesverfassung oder das Grundgesetz vorliegen kann, dient das Gutachten anschließend als Grundlage für die Klagebegründung einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht.

Deshalb hat das Präsidium des SGSA in der Klausurtagung am 21.04.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium stimmt der Erteilung eines Gutachtenauftrages zur Begutachtung der Verfassungsmäßigkeit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes an Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, zu.*
2. *Die Entscheidung zu einer Verfassungsbeschwerde erfolgt nach Begutachtung in einem gesonderten Beschluss.*
3. *Zur Restfinanzierung des Gutachtens und eines sich evtl. anschließenden Prozesses vor dem Landesverfassungsgericht können bis zu 20.000 Euro aus dem Prozesskostenfonds bezahlt werden.*

Der SGSA hat demzufolge Herrn Prof. Dr. Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, beauftragt, ein Gutachten zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des Kindesförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) zu erstellen, in dem insbesondere die Aufgabenhochzonung und damit der Aufgabenentzug sowie die Konnexitätsfragen verfassungsrechtlich geprüft werden sollen.

Herr Prof. Dr. Dietlein wird das Gutachten zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des Kindesförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) im Rahmen des öffentlichen Teils der Kreisvorstandskonferenz des SGSA am 04.11.2013 in Haldensleben vorstellen.

Neben den Mitgliedern der Kreisvorstandskonferenz sind auch diejenigen Gemeinden eingeladen, die sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde beteiligen werden. Sie haben Gelegenheit, mit Herrn Prof. Dr. Dietlein unmittelbar in Kontakt zu treten.

Das Präsidium des SGSA wird in der 156. Sitzung am 25.11.2013 auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein zur Verfassungsmäßigkeit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 23.01.2013 und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz entscheiden, ob eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG vor dem Landesverfassungsgericht sinnvoll ist.

Bislang haben 59 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Bereitschaft erklärt, sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde zu beteiligen und einen anteiligen Kostenbeitrag i. H. v. 1000 Euro zu zahlen. Damit sind sowohl die Finanzierung des Gutachtens als auch die Rechtsvertretung durch Herrn Prof. Dr. Dietlein vor dem Landesverfassungsgericht gesichert.

Zu TOP 6 – Kulturförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ***Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle***

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Landtagsdrucksache 6/2237 vom 03.07.2013 (**Anlage**) den Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht.

In der letzten Landtagssitzung vor der Sommerpause am 11.07.2013 wurde dieser Gesetzentwurf behandelt. Der Gesetzentwurf wurde nach Diskussion in der Landtagssitzung am 11.07.2013 federführend in den Landtagsausschuss für Bildung und Kultur und mitberatend in den Innenausschuss und den Ausschuss für Finanzen überwiesen. Die Anhörungsverfahren in den Ausschüssen werden voraussichtlich im Herbst beginnen. Inwieweit andere Landtagsfraktionen eigene Gesetzentwürfe einbringen werden, bleibt abzuwarten.

Der Entwurf des Kulturfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt untergliedert sich in den Art. 1 „Gesetz über die Bildung und Arbeit der Kulturregionen des Landes Sachsen-Anhalt“ und den Art. 2 „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

Art. 1: – „Gesetz über die Bildung und Arbeit der Kulturregionen des Landes Sachsen-Anhalt“

§ 1 des Gesetzentwurfs regelt, dass Kulturregionen als Zweckverbände der Landkreise und kreisfreien Städte pflichtig gebildet werden. Dabei sollen die Landkreise

- Altmarkkreis Salzwedel und Stendal
- Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg
- Harz und Mansfeld-Südharz
- Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die Stadt Dessau-Roßlau
- Burgenlandkreis und Saalekreis sowie die Stadt Halle (Saale)

eine Kulturregion bilden. Die Kulturregionen sollen die Kommunen unterstützen bei der Erhaltung und Förderung überörtlich bedeutender Kulturprojekte und Einrichtungen. In einer Verbandsversammlung und in den Organen der Kulturregion soll die Arbeit organisiert und geregelt werden. Der Geschäftsführer des Verbandes soll ehrenamtlich tätig sein.

Die Finanzierung einer Kulturregion als Zweckverband wird in § 5 geregelt. Zur Finanzierung der Kulturregion gewährt das Land eine jährliche Zuwendung in Höhe von insgesamt 500.000 Euro. Die Kulturregionen müssen von ihren Mitgliedern eine Umlage erheben, die mindestens genauso hoch ist, wie die Zuweisung des Landes. Eine entsprechende Haushaltssatzung je Haushaltsjahr ist zu verabschieden. In § 6 werden die Kriterien zur Förderfähigkeit durch das Land festgelegt.

Zu den einzelnen Paragraphen insgesamt ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf in der Frage der Pflichtmitgliedschaft und der Zusammensetzung in den Verbandsorganen an das Sächsische Kulturräumgesetz anlehnt. Dieses wird seit über 10 Jahren in den entsprechenden Ausschüssen und auch im Präsidium des SGSA ausführlich diskutiert. Die mehrheitliche Verbandsmeinung zielt auf die Ablehnung der pflichtigen Mitgliedschaft in einem Zweckverband.

Die im Gesetzentwurf beschriebene Aufgabe, überörtlich bedeutende Kulturprojekte und Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt zu finanzieren und zu koordinieren, lässt eine Vielzahl und einen großen Spielraum an Interpretation zu. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind zudem nicht pflichtige Mitglieder in der Kulturregion und müssen demzufolge mit den Entscheidungen der Zweckverbände, insbesondere der Mehrheit der Landkreise konfrontiert werden und die entsprechende Finanzierung dazugeben. Dies ist das klassisch sächsische Modell des Kulturräumgesetzes, in dem nur die Landkreise Mitglied in den Kulturregionen sind. Die kreisfreien Städte Leipzig, Dresden, Görlitz und Chemnitz bilden eigene Kulturräume. Im sächsischen Gesetz allerdings sind die kreisangehörigen Gemeinden zumindest in einer beratenden Funktion im Beirat tätig. Das schließt der hiesige Gesetzentwurf aus und greift demzufolge in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit ein.

Die in den §§ 3 und 4 festgelegten Verantwortlichkeiten einer Kulturregion, welche auf die Ehrenamtlichkeit abzielt, ist dahingehend in Frage zu stellen, als ein ehrenamtlicher Geschäftsführer einen Etat, der aus 500.000 Euro Landeszuweisungen und weiteren 500.000 Euro aus der Umlage der Mitglieder besteht, verwalten soll. Die Beispiele des Landesheimatbundes, des Landesfeuerwehrverbandes und des Landessportbundes haben gezeigt, wie rasch Verbände in finanzielle Schieflage kommen können. Eine ehrenamtliche Führung ist unseres Erachtens abzulehnen. Wie die Festlegung der Finanzierung (vergl. § 5) in Höhe von 500.000 Euro der Landesmittel für jede Region zustande gekommen ist, kann weder aus dem Gesetzentwurf noch deren Begründung entnommen werden. Die Finanzierung des Landes und die Gegenfinanzierung der Mitglieder werden damit begründet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte sich ihrer Verantwortung für die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt bewusst werden. Dies ist insofern bemerkenswert, dass insbesondere die kreisfreien Städte und auch die kreisangehörigen Städte - im Gegensatz zur Mehrheit der Landkreise - sich ihrer Verantwortung für die Kultur im Land Sachsen-Anhalt immer verantwortlich gefühlt haben. Die in § 6 aufgeführten Kriterien zur Förderfähigkeit sind dagegen unzureichend.

Art. 2 – „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“

Art. 2 sieht die Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vor. Gemäß § 2 a sollen die Landkreise ertüchtigt werden für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben eine örtliche Aufwandssteuer i. H. v. 2. v.H. des Übernachtungspreises einführen zu können. Nach § 2 b soll für Eintrittsentgelte für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen über 5,00 Euro eine örtliche Aufwandssteuer von 0,25 Euro erhoben werden können. Welche Einrichtungen und Veranstaltungen darunter fallen, bestimmt das Kultusministerium.

Es stellt sich hierbei einerseits die Frage, wieso die Landkreise und nicht auch die kreisfreien Städte für die Kultureinrichtungen und Veranstaltungen eine örtliche Aufwandssteuer erheben sollen. Dies müsste, wenn man dem chronologischen Ablauf des Gesetzes liest, auch den kreisfreien Städten ermöglicht werden. Andererseits ist es nicht nachvollziehbar, warum das Heberecht für diese Steuer den Landkreisen übertragen werden soll, zumal die Steuer als allgemeines Deckungsmittel in den allgemeinen Kassenhaushalt fließen würde. Inwieweit diese Einnahmen demnach tatsächlich für Zwecke der Kulturförderung eingesetzt werden, ist demnach äußerst fraglich. Die Erhebung dieser örtlichen Aufwandssteuer ist auch nach den geltenden Regelungen des KAG möglich, obliegt in Ausgestaltung und Höhe der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Die Rechtsprechung in anderen Bundesländern hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Klageverfahren die Einführung einer solchen Steuer begleitet. Städte wie Wernigerode haben beispielsweise in Vorbereitung der Erhöhung ihrer örtlichen Kurtaxe geprüft, ob die Stadt die Kurtaxe erhöht oder eine örtliche Aufwandssteuer für Beherbergung einführt. Sie sind davon ausgegangen, dass die Hoteliers und Betreiber von Pensionen und Ferienwohnungseinrichtungen damit nicht belastet werden sollten und eine Erhöhung der Kurtaxe eine transparentere Möglichkeit sei.

Eine Erhebung von örtlichen Aufwandssteuern für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen, welche Eintrittspreise über 5,00 Euro erheben, welche zudem auch noch vom zuständigen Kultusministerium festgelegt werden, erscheint äußerst fragwürdig. Ohnehin dürfte diese Steuer im Bereich der Vergnügungssteuer anzusiedeln sein, so dass die Rechtsetzungskompetenz bei den Städten und Gemeinden liegen dürfte. Eine Recherche der Landesgeschäftsstelle hat ergeben, dass die Mehrheit der kommunal getragenen und bedeutenden Museen Eintrittspreise über 5,00 Euro erheben. Eine Verteuerung als tatsächliche Folge dieser Regelung wird nicht zur Erhöhung der Besucherzahlen, welche bis auf wenige Ausnahmen ohnehin stagnierend, führen. Inwieweit mit dieser Regelung tatsächlich Mehreinnahmen erzielt werden kön-

nen oder nicht vielmehr das Besucherverhalten (Rückgang der Besucherzahlen) beeinträchtigt wird, bleibt abzuwarten.

Die Landesgeschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Zu TOP 7 – Landeskulturkonzept 2025

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat den ersten Entwurf eines Landeskulturkonzeptes/Strategiepapiers 2025 vorgelegt und in das Anhörungsverfahren gegeben.

Am 09.10.2013 fand eine erste Anhörung im Landtagsausschuss für Bildung und Kultur statt. Der SGSA hat gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zunächst eine allgemeine Stellungnahme abgegeben, da aufgrund der kurzen Zeit zwischen Erhalt des Konzeptes und erster Anhörung von nur drei Tagen eine Beteiligung der Mitglieder nicht möglich war.

Das als **Anlage** beigefügte Landeskulturkonzept/Strategiepapier 2025 soll nach Aussage des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt generelle Entwicklungstendenzen hinsichtlich Demografie, finanzieller Ressourcen und landespolitischer Schwerpunkte darstellen.

Der vorliegende Entwurf trifft leider keine verbindlichen Aussagen zur finanziellen Förderung der Angebote, was ggf. der Tatsache geschuldet ist, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber diese Aufgabe erfüllen soll. Nur wenige Kapitel bezüglich der Theater und Orchester (vgl. S. 12 der Entwurfsfassung) beinhalten konkrete Informationen. Die öffentliche und politische Diskussion zu dem Abschlussbericht des Kulturkonvents aber auch die Berichterstattung in den Medien in den letzten Wochen und Monaten war wesentlich geprägt durch die Frage der Finanzierung der Theater und Orchester in Sachsen-Anhalt. Die kulturelle Landschaft in Sachsen-Anhalt ist aber vielfältiger und besteht nicht nur aus Theatern und Orchestern. Für die Menschen im Land aber auch für die Besucher haben beispielsweise Museen, Musikschulen, Bibliotheken, regionale Musikfeste und Musikwettbewerbe ebenfalls große, gleichwertige Bedeutung, was auch in einem vielfältigen bürgerschaftlichen Engagement zum Ausdruck kommt. Bereits der Abschlussbericht des Kulturkonvents hat diese Vielfalt und Differenziertheit erkennen lassen, was in den Ausführungen im Landeskulturkonzept aber nicht aufgegriffen wurde.

Der SGSA hat in seiner Stellungnahme am 09.10.2013 vorgeschlagen, die Ausrichtung und Finanzierung des sehr speziellen Themas der Theater- und Orchesterlandschaft abzutrennen und gesondert aufzubereiten, damit durch die besonderen Problemstellungen der Theater und Orchester nicht die gesamte Strukturdebatte überlagert und einseitig ausgerichtet wird.

Ausdrücklich haben wir in unserer Stellungnahme die Position des Kultusministeriums begrüßt, Kulturregionen nur auf freiwilliger Basis vorzusehen. Eine gesetzliche Verpflichtung wird von uns wegen des in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 87 Absatz 1 Landesverfassung LSA garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung strikt abgelehnt.

Im Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und -dezernenten am 10.10.2013 wurde eine erste Diskussion zum Landeskulturkonzept 2025 geführt, die deutlich gemacht hat, dass die von uns vorgetragene Stellungnahme unterstützt wird.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

8 Anlagen